ST/SGB/2016/5

# Personalstatut

**Vereinte Nationen • New York, 2016**

Einhaltung der Gesetze und polizeilichen Vorschriften des Staates, in dem sie sich befinden, noch von der Erfüllung ihrer privatrechtlichen Verpflichtungen. In allen Fällen, in denen sich ein Problem im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Vorrechte und Immunitäten ergibt, hat der Bedienstete dies sofort dem Generalsekretär zu melden, der allein darüber entscheidet, ob diese Vorrechte und Immunitäten bestehen und ob sie im Einklang mit den anwendbaren Übereinkünften aufgehoben werden.

*e*

den Interessen der Vereinten Nationen führen. Die Erklärungen über die Vermögensverhältnisse bleiben vertraulich und werden nur auf Anweisung des Generalsekretärs benutzt, um Feststellungen gemäß Artikel 1.2 m) zu treffen. Der Generalsekretär kann verlangen, dass andere Bedienstete Erklärungen über ihre Vermögensverhältnisse abgeben, wenn er dies im Interesse der Organisation für notwendig erachtet.

**Außerdienstliche Beschäftigung und Tätigkeiten**

o) Bedienstete dürfen ohne Genehmigung des Generalsekretärs keine außerdienstliche Berufstätigkeit oder Beschäftigung ausüben, gleichviel ob bezahlt oder unbezahlt.

p) Der Generalsekretär kann Bediensteten genehmigen, eine außerdienstliche Berufstätigkeit oder Beschäftigung auszuüben, gleichviel ob bezahlt oder unbezahlt, sofern

i) die außerdienstliche Berufstätigkeit oder Beschäftigung nicht im Widerspruch zu der amtlichen Tätigkeit des Betreffenden oder zu seiner Stellung als internationaler Beamter steht;

ii) die außerdienstliche Berufstätigkeit oder Beschäftigung nicht im Widerspruch zu den Interessen der Vereinten Nationen steht;

iii) die außerdienstliche Berufstätigkeit oder Beschäftigung nach örtlichem Recht am Dienstort oder an dem Ort, an dem die Berufstätigkeit oder die Beschäftigung ausgeübt wird, zulässig ist.

**Benutzung von Eigentum und**

richtung zu besuchen und die deshalb Sonderunterricht beziehungsweise eine Sonderausbildung benötigen, die sie auf die volle Eingliederung in die Gesellschaft vorbereitet, oder die beim Besuch einer regulären Bildungseinrichtung Sonderunterricht oder eine Sonderausbildung benötigen, die ihnen hilft, ihre Behinderung zu überwinden. Die Höhe dieser Beihilfe beträgt pro Jahr für jedes behinderte Kind 100 Prozent der tatsächlich entstandenen Erziehungskosten, bis zu einem von der Generalversammlung genehmigten Höchstbetrag.

e) Der Generalsekretär kann von Fall zu Fall entscheiden, ob die Erziehungsbeihilfe adoptierten Kindern oder Stiefkindern gewährt wird.

**Artikel 3.3**

a) Auf die Gehälter und die sonstigen Bezüge der Bediensteten, die auf der Grundlage des Gehalts berechnet werden, ausgenommen den Kaufkraftausgleich, wird eine Abgabe zu den nachstehend festgelegten Sätzen und Bedingungen erhoben, wobei der Generalsekretär, sofern ihm dies ratsam erscheint, die Gehälter und Bezüge von Bediensteten, die nach örtlichen Sätzen bezahlt werden, von der Abgaben bab,9(en)8( d)-4(e)-12(6(n)8n)8(t)3(3(ge)- z3)8( d )-12(w)137

sprechenden Nettogehältern für Bedienstete ohne unterhaltsberechtigte Familienangehörige.

ii) für Bedienstete, deren Gehaltssätze nach Anhang I Ziffer 6 dieses Statuts festgelegt werden, errechnet sich die Abgabe nach den folgenden Sätzen:

| *Abgabepflichtige Bezüge insgesamt (in US-Dollar)* | *Abgabe (in Prozent)* |
|---|---|
| Bis zu 20.000 p.a. | 19 |
| 20.001 bis 40.000 p.a. | 23 |
| 40.001 bis 60.000 p.a. | 26 |
| 60.001 und darüber p.a. | 31 |

iii) [illegible]

d) Der Generalsekretär legt fest, welche Bediensteten für eine unbefristete Anstellung in Betracht gezogen werden können.

**Artikel 4.6**

Der Generalsekretär legt die gesundheitlichen Anforderungen fest, die die Bediensteten vor ihrer Ernennung erfüllen müssen. t i

## Artikel VII
## Reise- und Umzugskosten

### Artikel 7.1

Nach Maßgabe der vom Generalsekretär festgelegten Bedingungen und Begriffsbe-

das vollendete 62. Lebensjahr beziehungsweise, sofern sie nach dem 1. Januar 2014 ernannt wurden, über das vollendete 65. Lebensjahr hinaus im aktiven Dienst belassen. In Ausnahmefällen kann der Generalsekretär 9t123.12 695.28 22n knn4tev651 0 usnar dW n BT /TTes(s)3(nn4t)5(ek)8(

## Artikel X
## Disziplinarmaßnahmen

**Artikel 12.4**

Die vom Generalsekretär vorgelegten vorläufigen Bestimmungen und Änderungen der Personalordnung treten unter Berücksichtigung der von der Generalversammlung gegebenenfalls verfügten Änderungen und/oder Streichungen am 1. Januar des auf die Vorlage des Berichts an die Versammlung folgenden Jahres in Kraft.

**Artikel 12.5**

Solange Bestimmungen der Personalordnung vorläufig sind, begründen sie keine erworbenen Rechte im Sinne des Artikels 12.1.

# Anhang I

## Gehaltstabellen und damit zusammenhängende Vorschriften

1. Der Generalsekretär legt das Gehalt des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und die Gehälter der Bediensteten der Vereinten Nationen in der Laufbahngruppe Direktoren und obere Führungsebenen entsprechend den von der Generalversammlung festgesetzten Beträgen sowie nach Maßgabe der in Artikel 3.3 des Personalstatuts vorgesehenen Personalabgaberegelung und soweit anwendbar des Kaufkraftausgleichs fest. Bei sonst gegebener Anspruchsberechtigung erhalten sie die Zulagen, die den Bediensteten allgemein gewährt werden.

2. Der Generalsekretär ist ermächtigt, bei Vorlage ausreichender Begründungen und/oder Nachweise Bediensteten der Vereinten Nationen in der Laufbahngruppe Direktoren und obere Führungsebenen Zusatzzahlungen zur Erstattung angemessener besonderer Kosten zu leisten, die ihnen bei der Wahrnehmung der ihnen vom Generalsekretär übertragenen Aufgaben im Interesse der Organisation entstanden sind. Solche Zusatzzahlungen können unter vergleichbaren Umständen auch an die Leiter von Dienststellen außerhalb des Amtssitzes geleistet werden. Der für solche Zahlungen insgesamt vorgesehene Höchstbetrag wird von der Generalversammlung im Programmhaushaltsplan festgelegt.

3. Vorbehaltlich Ziffer 5 dieses Anhangs gelten für die Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen die in diesem Anhang ausgewiesenen Gehaltstabellen und Kaufkraftausgleichstabellen.

4. Bei zufriedenstellender Leistung werden in den in Ziffer 3 dieses Anhangs genannten Besoldungsgruppen jährlich Gehaltssteigerungsbeträge gewährt, mit der Maßgabe, dass die Steigerungsbeträge ab Stufe XI in der Besoldungsgruppe P-2 (Beigeordneter Referent), ab Stufe XIII in der Besoldungsgruppe P-3 (Zweiter Referent), ab Stufe XII in der Besoldungsgruppe P-4 (Erster Referent), ab Stufe X in der Besoldungsgruppe P-5 (Hauptreferent) und ab Stufe IV in der Besoldungsgruppe D-1 (Leitender Referent) in Abständen von jeweils zwei Jahren gewährt werden. Der Generalsekretär ist ermächtigt, bei Bediensteten, die der geografischen Verteilung unterliegen und die nachweislich über ausreichende Kenntnisse einer zweiten Amtssprache der Vereinten Nationen verfügen, den zeitlichen Abstand zwischen der Gewährung der Steigerungsbeträge auf 10 beziehungsweise 20 Monate zu verringern.

5. Der Generalsekretär setzt die Gehaltssätze für Personal, das speziell für kurzfristige Missionen, Konferenzdienste oder andere kurzfristige Dienste eingestellt wird, für Berater, für Personal des Felddienstes und für Sachverständige für technische Hilfe fest.

6. Der Generalsekretär bestimmt die Gehaltstabellen für Bedienstete des Allgemeinen Dienstes und vergleichbarer Laufbahngruppen, in der Regel auf der Grundlage der besten örtlichen Beschäftigungsbedingungen am Ort der betre

## Gehaltstabelle für Bedienste[illegible] Höheren Dienste[illegible] der oberen Führun[illegible]benen (Bruttojahresgehalt und en[illegible]rechendes Nettogehalt m[illegible] Abzug der Persona[illegible]gabe)

**Gültig ab 1. Januar 2016**

(in US-Dollar)

| *Besoldungs-gruppe* | | **Dienstalterss[illegible]n** | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | *I* | *II* | *III* | *IV* | | | | | | | *XI* | *XII* | *XIII* | *XIV* | *XV* |
| UGS | Brutto | 194 136 | | | | | | | | | | | | | | |
| | Netto mU | 149 395 | | | | | | | | | | | | | | |
| | Netto oU | 134 449 | | | | | | | | | | | | | | |

# Anhang II

## Ernennungsschreiben

a) Das Ernennungsschreiben enthält folgende Angaben:

i) dass die Ernennung den für die jeweilige Art des Dienstverhältnisses geltenden Bestimmungen des Personalstatuts und der Personalordnung sowie den Änderungen unterliegt, die in dem Statut und in der Personalordnung von Zeit zu Zeit ordnungsgemäß vorgenommen werden;

ii) die Art des Dienstverhältnisses;

iii)

d) Keine Entschädigung wird gezahlt an

i) einen Bediensteten, der sein Dienstverhältnis selbst kündigt, außer in den Fällen, in denen er ein Kündigungsschreiben erhalten hat und das Datum der Beendigung des Dienstverhältnisses einvernehmlich festgelegt wird;

ii) einen Bediensteten mit einer Anstellung auf Zeit oder einer befristeten Anstellung, die an dem im Ernennungsschreiben festgelegten Datum abläuft;

iii) einen Bediensteten, der fristlos entlassen wird;

iv) einen Bediensteten, der unerlaubt dem Dienst fernbleibt;

v) einen Bediensteten, der sich gemäß der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen im Ruhestand befindet;

e) Personal, das speziell für Konferenzdienste und andere kurzfristige Dienste, als Berater oder als Sachverständige eingestellt wurde, sowie Ortskräften, die für den Dienst in ständigen Dienststellen außerhalb des Amtssitzes eingestellt wurden, kann eine Kündigungsentschädigung gezahlt werden, wenn und soweit dies in ihrem Ernennungsschreiben vorgesehen ist.

# Anhang IV

## Heimkehrbeihilfe

Bedienstete, die mindestens fünf anrechnungsfähige Dienstjahre vollendet haben, zu deren Repatriierung die Organisation verpflichtet ist und die zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Dienst aufgrund ihrer Tätigkeit für die Vereinten Nationen außerhalb